SATZUNG

Für den Verein "Pro Eisbahn Bad Schwalbach e.V."

§ 1 Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Pro Eisbahn Bad Schwalbach e.V."
- (2) Sein Sitz ist Bad Schwalbach
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts *Wiesbaden* einzutragen
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein ist vorrangig der Förderung und dem Erhalt der Eisbahn Bad Schwalbach und damit dem Eissport verpflichtet.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - a) die jährliche Veranstaltungsdurchführung "Eisbahn Bad Schwalbach" und damit verbunden:
 - b) die Pflege und der Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports sowie
 - c) die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder, Interessenten und Gäste, zudem
 - d) die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten,
 - e) die Förderung sportlicher Übungen sowie
 - f) letztlich die Stärkung und Förderung des Kultur- und Freizeitangebotes in Bad Schwalbach.
- (3) Der Verein ist ganzjährig tätig.
 - Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.
 - Der reine Betrieb der Eisbahn soll in der Regel an 6 Wochen im Jahr stattfinden, ergänzt durch Vorplanungszeit und Organisation im Vorfeld und Abbau und Nachbetrachtung im Nachgang.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres, juristische Personen sowie Vereine werden. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Mitglied, ob natürliche Person, juristische Person oder Verein, ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge legt der Vorstand fest.
- (2) Der Beitrag wird jährlich (per Einzugsermächtigung) erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - 1. die Mitgliederversammlung
 - 2. der Vorstand

§ 6 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer/Marketingwart. Es können bis zu fünf Beisitzer gewählt werden.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein auch einzeln zu vertreten. In Kassenangelegenheiten zeichnet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils zusammen mit dem Kassierer. Ist der Kassierer verhindert, kann ihn ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als "Nein-Stimmen".
- (5) Eine Wahl en bloc ist nur bei den Vorstandsmitgliedern möglich, die nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind.
- (6) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn, ein anwesendes Mitglied beantragt geheime Abstimmung.
- (7) Ebenfalls von der Mitgliederversammlung werden drei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Schwalbach, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bad Schwalbach. Diese Satzung wurde neu gefasst und beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins am 3. September 2013 in Bad Schwalbach. Sie tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzt dann die seitherige Fassung vom 9. Mai 2011.

Bad Schwalbach, 3. September 2013